

Anlage1

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

- (1) Anmeldungen sind bei der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales vor Beginn des Schuljahres oder vor Beginn des Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr vorzunehmen. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig veröffentlicht. Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Ressourcen vorhanden sind. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei den Betreuungsangeboten Kernzeitbetreuung (KZB) und Flexible Nachmittagsbetreuung bleibt das Kind für die Dauer des Schulbesuchs an der Grundschule angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 oder 7 der Satzung abgemeldet wird.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den 24.10.2024

Michael Scharmman
Oberbürgermeister